

Wahl der ehrenamtlichen Richter:innen für das Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Berlin und das Berufsobergericht für Heilberufe beim Obergericht Berlin-Brandenburg (Vorschlagslisten werden von der Delegiertenversammlung beschlossen)

Aufgaben

- Ehrenamtliche Richter:innen wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die Richterin bzw. der Richter mit, erfahrungsgemäß max. einmal im Jahr. (§ 19 VwGO)
- Für ihren zeitlichen und tatsächlichen Aufwand erhalten sie eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Voraussetzung der Berufung

- Kammermitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben. (§ 20 VwGO)
- Am Obergericht Berlin-Brandenburg finden gesonderte Wahlen für den Senat für Heilberufe Berlin und für den Senat für Heilberufe Brandenburg statt. Die Kandidaten für den Senat für Heilberufe Berlin müssen daher ihren Wohnsitz in Berlin haben.

Ausschluss vom Ehrenamt (§ 21 VwGO, § 71 Abs. 1 BlnHKG)

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen,
- Mitglieder der Organe der Kammern (Vorstand und DV) und der Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin,
- Beschäftigte der Kammern, der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin und der Aufsichtsbehörde,
- Personen, die das passive Kammerwahlrecht nicht besitzen,
- Personen, gegen die im Disziplinarverfahren oder im berufsrechtlichen Verfahren unanfechtbar eine Maßnahme verhängt worden ist, die im Berufsverzeichnis eingetragen und noch nicht nach § 86 BlnHKG gelöscht wurde.